

Satzung des Ausschusses „Deutsch-marokkanische Unternehmer*innen“ der Deutschen Industrie- und Handelskammer in Marokko (AHK Marokko)

Inhaltsverzeichnis

§1 Grundlage	2
§2 Zweck des Ausschusses	2
1. Ziele.....	2
2. Aktivitäten	2
§3 Mitgliedschaft	2
1. Voraussetzungen.....	2
2. Pflichten der Mitglieder	3
3. Rechte der Mitglieder.....	3
4. Beschlüsse des Ausschusses.....	3
5. Beitritt neuer Mitglieder	3
6. Ausschluss von Mitgliedern.....	3
§4 Finanzen	3
§5 Repräsentation	3
§6 Satzungsänderung	3
§7 Auflösung	4
§8 Inkraftsetzung.....	4

§1 Grundlage

Der Ausschuss „Deutsch-marokkanische Unternehmer*innen“ ist ein Ausschuss der Deutschen Industrie- und Handelskammer in Marokko (AHK Marokko) im Sinne des §19 (2) ihrer Satzung in der jeweils gültigen Version und auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands der AHK Marokko vom 10.06.2021.

Der Ausschuss vertritt die Interessen und Anliegen der Gruppe der deutsch-marokkanischen Unternehmer*innen innerhalb der Mitgliedschaft der AHK Marokko. Deutsch-marokkanische Unternehmer*innen betätigen sich in diesem Sinne auf Grundlage einer Ausbildung und / oder Berufserfahrung in Deutschland unternehmerisch in Marokko.

§2 Zweck des Ausschusses

1. Ziele

Der Ausschuss dient der Förderung der Wirtschaftsbeziehungen von deutsch-marokkanischen Unternehmer*innen zwischen Deutschland und Marokko, insbesondere auch zu den in Marokko ansässigen deutschen Unternehmen und deren Tochtergesellschaften und Partnern. Er trägt zur Unterstützung und Erleichterung des Markteintritts von jungen Unternehmensgründer*innen und Startups aus Deutschland nach Marokko bei. Der Ausschuss fördert den Know-how Transfer zwischen Deutschland und Marokko, insbesondere im Bereich der nachhaltigen Entwicklung. Im Rahmen seiner Zielsetzung kann der Ausschuss mit Initiativen und Organisationen, welche seine Zielsetzung teilen zusammenarbeiten.

2. Aktivitäten

Zur Erreichung seiner Ziele hält der Ausschuss mindestens zweimal jährlich Ausschusssitzungen ab. In diesen Sitzungen diskutiert der Ausschuss Aktivitäten und Projekte im Rahmen seiner Zielsetzung und schlägt diese zur gemeinsamen Umsetzung durch die AHK Marokko vor. Der Ausschuss informiert die Öffentlichkeit über seine Aktivitäten über die Internetseite und die sozialen Netzwerke der AHK Marokko.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Voraussetzungen

- a. Die Mitglieder des Ausschusses sind deutschsprachig und haben in Deutschland ein Studium absolviert oder eine anderweitige Qualifizierung erhalten.
- b. Die Mitglieder sind Unternehmensgründer*innen, führen ein Unternehmen oder sind hochrangige Vertreter*innen deutscher oder marokkanischer Institutionen.
- c. Eine entsprechende Mitgliedschaft des Unternehmens / der Institution bei der AHK Marokko ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft und Mitarbeit im Ausschuss.

- d. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied der AHK Marokko ist ex officio Mitglied des Ausschusses.

2. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen den Ausschuss sowie die AHK Marokko bei der Erreichung der o.g. Ziele. Sie verpflichten sich, die Satzung des Ausschusses und die der AHK Marokko einzuhalten und die gemeinsamen Beschlüsse zu befolgen.

3. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Ausschusssitzungen teilzunehmen, Anträge einzubringen und ein Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied verfügt über ein Stimmrecht.

4. Beschlüsse des Ausschusses

Der Ausschuss ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied der AHK Marokko obliegt ein Vetorecht.

5. Beitritt neuer Mitglieder

Eine Empfehlung von mindestens 3 Ausschussmitgliedern ist zur Aufnahme eines neuen Mitglieds notwendig. Der anschließende Beitritt benötigt die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

6. Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft wird für beendet erklärt, wenn ein Mitglied gegen die Satzungszwecke handelt bzw. auf Antrag nach Zustimmung von 2/3 der bei einer Sitzung anwesenden Mitglieder. Die Mitgliedschaft im Ausschuss endet automatisch mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft bei der AHK Marokko.

§4 Finanzen

Die Aktivitäten des Ausschusses werden im Rahmen des Budgets der AHK Marokko und/oder durch Sponsoren/Drittmittel finanziert. Der Ausschuss verfügt über kein eigenes Budget.

§5 Repräsentation

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied der AHK Marokko ist ex officio Mitglied des Ausschusses. In diesem Rahmen vertritt das Geschäftsführende Vorstandsmitglied die Interessen des Ausschusses nach außen und berichtet dem Vorstand der AHK Marokko regelmäßig über die Arbeit des Ausschusses.

§6 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung dieser Satzung obliegt dem Vorstand der AHK Marokko.

§7 Auflösung

Die Auflösung des Ausschusses obliegt dem Vorstand der AHK Marokko.

§ 8 Inkraftsetzung

Die vorliegende Satzung wurde am 24.11.2021 beschlossen. Sie tritt im Rahmen der ersten Sitzung des Ausschusses in Kraft.